



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

Xa ARZ 220/10

vom

29. Juli 2010

in der Sache

Der Xa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juli 2010 durch die Richter Prof. Dr. Meier-Beck und Keukenschrijver, die Richterin Mühlens und die Richter Gröning und Dr. Bacher

beschlossen:

Der Antrag auf Gerichtsstandsbestimmung wird zurückgewiesen.

Gründe:

1 I. Der Antragsteller hat im Jahr 1971 einen Unfall erlitten. Mit Urteil des Oberlandesgerichts Bremen vom 5. Oktober 1977 ist festgestellt worden, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Antragsteller sämtliche aus dem Unfall entstandenen Schäden zu ersetzen. Im Jahr 2007 und erneut im Jahr 2009 hat der Antragsteller beim Landgericht Köln Prozesskostenhilfe beantragt für eine Klage, mit der er unter anderem Verdienstausfall sowie ein weiteres Schmerzensgeld geltend machen will. Das erste Gesuch ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Das zweite Gesuch ist vom Landgericht Köln mit Beschluss vom 21. Oktober 2009 ebenfalls abgelehnt worden. Mit Beschluss vom 24. Juni 2010 hat das Landgericht es abgelehnt, der Beschwerde des Antragstellers abzuheften, und die Sache dem Oberlandesgericht Köln zur Entscheidung vorgelegt.

2 Am 9. Februar 2010 hat der Antragsteller beim Oberlandesgericht Köln beantragt, ein anderes Landgericht für zuständig zu erklären. Diesen Antrag hat das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 7. Mai 2010 abgelehnt.

3 Im vorliegenden Verfahren beantragt der Antragsteller, die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Köln gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu verlegen. Er macht geltend, sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht hätten

die beantragte Prozesskostenhilfe rechts-, gesetz- und verfassungswidrig verweigert. Es liege ein Fall der Rechtsbeugung vor, weshalb die genannten Gerichte gehindert seien, die Sache weiter zu behandeln.

4 II. In der vorliegenden Verfahrenssituation kann ausnahmsweise dahingestellt bleiben, ob der Antrag auf Bestimmung eines Gerichtstands zulässig ist. Der Antrag ist jedenfalls unbegründet. Der Antragsteller legt nicht dar, dass alle Richter des Oberlandesgerichts Köln gemäß § 41 ZPO von einer Entscheidung ausgeschlossen oder gemäß § 42 ZPO erfolgreich abgelehnt worden sind. Damit fehlt es an den Voraussetzungen für eine Bestimmung des Gerichtsstands gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

5 Einer Kostenentscheidung bedurfte es nicht. Gerichtskosten fallen für den Antrag gemäß § 36 ZPO nicht an. Außergerichtliche Kosten der Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren sind nicht ersichtlich.

Meier-Beck

Keukenschrijver

Mühlens

Gröning

Bacher